

Stellungnahme zu „Das grüne bio Salz, 250 Gramm“

Ihr Zeichen: wf/04344

Sehr geehrte Frau

sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Firma A. Vogel France S.a.r.l., eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir bei. Unsere Mandantin hat uns Ihr Schreiben vom 07.02.2024 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Sie beanstanden, dass die Bewerbung des Produktes „Das grüne bio Salz, 250 Gramm“ auf der Schauseite als Bio-Salz irreführend sei, da Salz kein Biozertifikat erhalten könne. Unstreitig ist, dass die zugefügten Kräuter aus biologischem Anbau sind.

Dazu ist vorweg zu sagen, dass unsere Mandantin das Produkt im letzten Jahr ausverkauft und die restlichen Bestände zum Ende 2023 vernichtet hat. Der Produktvertrieb wurde allein aus kommerziellen Gründen endgültig eingestellt.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass die Verwendung des Begriffs „bio“ für ein Salz nicht von vornherein irreführend ist. Wenn der Verbraucher, der sich bei Ihnen beschwert hat, weiß, dass kein Salz kein Biozertifikat erhalten könne, fehlt es bereits an einer Fehlvorstellung und infolgedessen an einer rechtlich relevanten Irreführung.

Hinzu kommt folgendes:

Der Begriff „Bio“ für sich genommen folgt nicht einer festen Vorschrift. Nach dem allgemeinen Verständnis ist ein Produkt immer dann „Bio“, wenn es sich von anderen auf dem Markt erhältlichen Produkten dadurch abhebt, dass bei seiner Gewinnung und seinem Gehalt die Anteile an Rückständen und Schadstoffen besonders niedrig sind. Eine staatlich verliehene Zertifizierung ist aus rechtlicher Hinsicht nicht ausschlaggebend dafür, ob ein Produkt den Zusatz „Bio“ tragen kann oder eben nicht (vgl. BGH, Urt. v. 13.09.2012, 1 ZR 230/11 - Biomineralwasser).

Das beanstandete Salz unserer Mandantin unterscheidet sich von „nicht-Bio“ Speisesalzen durch seine Zusammensetzung. Es wird „ohne Zusatzstoffe und Rieselhilfen“ in den Verkehr gebracht, worauf in der Kennzeichnung ebenfalls explizit hingewiesen wird. Für die Zusammensetzung von konventionellen Speisesalzen sind eine Vielzahl an sogenannten Rieselhilfen zugelassen, beispielsweise Siliciumdioxid, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat und Natriumferrocyanid. Rieselhilfen sind bekanntlich Trennmittel, sie dienen dazu, dass die einzelnen Kristalle innerhalb des abgepackten Salzes nicht miteinander verbinden und somit verklumpen, sie lassen das Salz also einfacher rieseln.

Bei der Herstellung von Bio-Lebensmitteln sind nur wenige solcher Zusatzstoffe erlaubt. Unsere Mandantin ist regelrecht stolz darauf, bei der Zusammensetzung von ihrem Produkt „Das grüne bio Salz“ überhaupt keine solche Rieselhilfen verwendet zu haben. Auf diesem Umstand beruhend - und da das Salz frei von jeglichen Zusatzstoffen ist - hat sie sich dafür entschieden, dem Produkt den Zusatz „Bio“ zuzufügen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Produkt also einmal wegen seiner Zusammensetzung aus biologischen Kräutern und dem Verzicht auf Rieselmittel und anderen Zusatzstoffen durchaus um ein „Bio-Salz“ handelt, liegt keine Irreführung der Verbraucher vor. Die beanstandete Kennzeichnung steht bzw. stand im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Mandantin hat gerade auch kein dem Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG entgegenstehendes Bio-Logo verwendet, also mitnichten das Produkt mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten, zu Fehlvorstellung verleitenden Kennzeichnung in den Verkehr gebracht.

Nach Vorstehendem gehen wir davon aus, dass der Vorgang hiermit abgeschlossen werden kann, stehen aber für etwaige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen